

Inhaltsstoffe und Wirksamkeit von chemischen Hornhautentfernern

Endbericht der Schwerpunktaktion A-029-18

November 2018

Zusammenfassung

Ziel der Schwerpunktaktion „Inhaltsstoffe und Wirksamkeit von chemischen Hornhautentfernern“ war die Überprüfung, ob die gesetzlichen Bestimmungen für Kaliumhydroxid, einem Stoff zur Hornhautentfernung, eingehalten werden.

Es wurden 30 Proben aus ganz Österreich untersucht.

- Keine Probe musste wegen der eingesetzten Wirkstoffe zur Hornhautentfernung beanstandet werden

Hintergrundinformation

Kaliumhydroxid wird zum Aufweichen bzw. Entfernen von Hornhaut verwendet. Eine Konzentration bis 1,5 % gilt als unbedenklich. Kosmetische Mittel zur Hornhautentfernung, die Kaliumhydroxid enthalten, müssen allerdings mit Warnhinweise versehen sein.

Probenumfang und Beurteilungsgrundlagen

Gesamtprobenzahl: 30

Zur Beurteilung wurden folgende Rechtsgrundlagen herangezogen:

- Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 über kosmetische Mittel
- Kosmetik-Durchführungsverordnung, BGBl II Nr. 330/2013

Ergebnisse

Die Beanstandungsquote lag bei insgesamt 16,7 Prozent.

Tabelle 1: Beurteilungsquoten

Proben	Anzahl	%	KI (95 %) ¹	davon mit Hinweis ² (Anzahl)
nicht beanstandet	25	83,3	(66 % ; 93 %)	5
beanstandet	5	16,7	(7 % ; 34 %)	3
Gesamt	30	100,0	---	8

Keine Probe musste wegen der eingesetzten Wirkstoffe zur Hornhautentfernung beanstandet werden. Keines der untersuchten Mittel enthielt Kaliumhydroxid zur Hornhautentfernung bzw. Hornhafterweichung. Verwendete Wirkstoffe waren Milchsäure, Harnstoff, Salizylsäure, Allantoin und Zitronensäure.

¹ Die Daten stammen von Zufallsstichproben. Die Aussagen der Ergebnisse sind somit mit einer gewissen Unsicherheit behaftet – der wahre Wert liegt mit 95%iger Wahrscheinlichkeit innerhalb des Konfidenzintervalls (KI). Die Breite des Intervalls hängt wesentlich von der Anzahl der Daten ab. Je mehr Daten/Proben vorliegen, desto schmaler wird das KI bzw. je weniger Daten/Proben vorliegen, desto breiter wird das KI.

² Bei Auffälligkeiten, die noch nicht zu einer Beanstandung führen (z. B. Analysenwerte knapp unter dem erlaubten Höchstgehalt) und bei geringfügigen Mängeln, die eine Beanstandung und verwaltungsrechtliche Anzeige nicht rechtfertigen würden, werden Hinweise in Form einer schriftlichen Information an die zuständige Landesbehörde übermittelt.

Fünf Proben wurden aus anderen Gründen beanstandet:

- drei Proben wiesen Werbeaussagen im Zusammenhang mit dem Allergierisiko wie „Hypoallergen“ oder „Allergiefreundlich“ auf, jedoch wurden allergene Duftstoffe nachgewiesen. Bei einer dieser Proben fehlte auch die Angabe der allergenen Duftstoffe in der Bestandteilliste
- zwei Proben wurden wegen mangelhafter Pflichtkennzeichnungselemente beanstandet

Impressum:

Eigentümer, Herausgeber:

Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz
Stubenring 1, 1010 Wien
www.sozialministerium.at

AGES – Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH
Spargelfeldstraße 191, 1220 Wien
www.ages.at

Alle Rechte vorbehalten. Nachdrucke – auch auszugsweise – oder sonstige Vervielfältigung, Verarbeitung oder Verbreitung, auch unter Verwendung elektronischer Systeme, sind nur mit schriftlicher Zustimmung der AGES zulässig.